

# Der Verein als Rechtsform für eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

**Webinar, 7.3.2022**

**RA Dr. Florian Stangl, LL.M.**

# Übersicht

- Basics zum Verein
- Ausgewählte „Brennpunkt-Fragen“ zum EEG-Verein
  - Mitgliedschaft
  - Gewinnerzielungsmöglichkeit
- Verträge und Einbindung von Erzeugungsanlagen
- Wann ist der Verein die geeignete Rechtsform?

**Hinweis:** Dies ist **keine Vorstellung der Musterverträge** der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften für EEG-Vereine

## Basics zum Verein

- Österreich – ein Land der „Vereinsmeier“
  - Ca. **125.000 Vereine** mit 3 Millionen Mitglieder\*
- Vereinsfreiheit ist ein seit 1867 bestehendes **Grundrecht**
  - Art. 12 StGG: *„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.“*
    - Ausführung durch das Vereinsgesetz 2002
- Vergleichsweise großer Gestaltungsfreiheit der Mitglieder

### ➔ **Liberaler Rechtsform trifft auf enges regulatorisches Korsett**

\*<https://www.diepresse.com/6051388/die-zahl-der-vereine-steigt-und-steigt>

## Basics zum Verein

### ■ Ein Verein kann...

- durch die Vereinbarung von Statuten
- durch mindestens zwei Personen
- und schriftliche Errichtungsanzeige bei der Vereinsbehörde gründet werden

### ■ In den Statuten werden...

- Tätigkeitsbereich, Zweck, Mittel
- Mitgliedschaft
- Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht) festgelegt

➔ **Für die EEG-Gründung ist aber noch mehr erforderlich!**

# Besonderheiten eines EEG-Vereins

## EEG als Verein

- Die „Challenge“ für **alle** Energiegemeinschaften: Einhaltung der vielfältigen gesetzlichen Vorgaben aus **EAG und EIWOG**

- Zweck der EEG
- Teilnehmer:innenkreis
- Örtliches Naheverhältnis
- Betriebs- und Verfügungsgewalt
- ...

☞ Passende Rechtsform  
☞ Gestaltung der Statuten

### Bei Nichteinhaltung drohen...

- Rückzahlung von reduzierten Netzentgelten
- Steuer- und Abgabennachzahlungen
- Verwaltungsstrafe
- Haftung der Organe und zivilrechtliche Streitigkeiten
- u.U. Vereinsauflösung

# Vereinsgesetz vs. EAG & EIWOG

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

**„Teilnahme ist freiwillig und offen“**

**„Rechtspersönlichkeit“**

**„ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen“**

**„aus zwei oder mehreren Mitgliedern“**

(Ideal-)Verein trifft den Grundgedanken der EEG sehr gut

## Mitgliedschaft

- **Mitgliederzahl:** Minimum zwei Mitglieder, nach oben (grundsätzlich) „open end“
- Teilnahme muss „**offen**“ sein
  - Wohl: **Keine willkürliche Ablehnung** (Achtung bei der Satzungsgestaltung!)
    - **Aber:** Teilnahme jedenfalls zu beschränken auf Private, Gemeinden, KMU (verbundene Unternehmen zählen dazu), Einrichtungen von Gebietskörperschaften
- Strom-EEG: „Mitglieder müssen im **Nahebereich** gemäß § 16c Abs. 2 angesiedelt sein“
  - **Vereinsmitglieder auch von außerhalb zulässig?**
    - mE jedenfalls dann, wenn Mitglied kein Stimmrecht zukommt
    - Kontrolle über EEG muss bei Mitgliedern im Nahebereich liegen

Festlegung in Statuten  
(zB außerordentliche  
Mitglieder)

## Mitgliedschaft

- Teilnahme muss „freiwillig“ sein
  - **Eintritts- und Austrittsregelungen** in den Statuten
    - **Beitritt** zu Verein ist niederschwellig möglich (kein Formerfordernis)
- **Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen**
  - Mitglieder haften grundsätzlich nicht persönlich für die EEG
  - Organwalter-Haftung bei Sorgfaltsverletzung (insb. Schadenersatz, Verwaltungsstrafen)
    - Haftungsprivileg bei unentgeltlicher Tätigkeit (§ 24 Abs. 5 VerG)
  - Eindämmung der der Vorstandshaftung durch Ressortverteilung, Geschäftsführerbestellung, u.U. Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG), Versicherung

## Gewinnerzielung

- EEG darf **nicht vorrangig** auf die Erzielung von **finanziellem Gewinn** gerichtet sein
  - Die **Überschüsse** sind aber verwertbar
    - **Marktprämie** von bis zu 50 % des nicht innerhalb der EEG verbrauchten Stroms
- Auch das **Vereinsrecht lässt Gewinn zu**, solange dies ein **Nebenzweck** bleibt
  - Vorsicht bei marktorientierter Tarifgestaltung (zB Bindung an ÖSPI)
- **Aber: Gewinnausschüttungsverbot bei Vereinen!**
  - Gewinne (etwa aus Überschussverwertung) sind für den **Vereinszweck zu verwenden**
  - Definition des Vereinszwecks in den Statuten kommt eine **zentrale Bedeutung** zu!
    - Zweck kann (und sollte) weiter umschrieben werden, als gemeinsame Produktion von Strom
- **Achtung: Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit** (sehr) fraglich

# Verträge und Erzeugungsanlagen

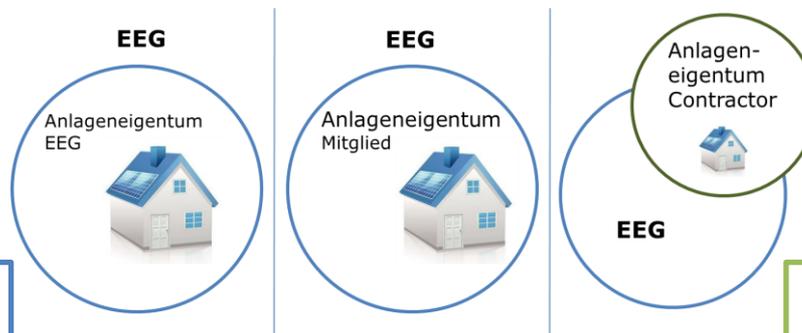
# Notwendige Verträge und Vereinbarungen

- **Vereinsstatuten**
  - Verfassung des Vereins – regelt Aufbau und Organisation
- **§ 16d-Vereinbarung („Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung“)**
  - Inhaltliche Festlegungen: Anteil am EEG-Strom, Kostentragung, Haftung etc.
- **Vereinbarung zu Bestandsanlagen**
- **Datenschutz**
  - Einwilligung, Datenverarbeitungsverzeichnis, Datenschutzinformation etc
- **Allenfalls: Vereinbarungen mit Contractoren und Dienstleistern**
  - Anmietung von Anlagen, Abrechnungsdienstleistung, Betriebsführung/Wartung etc
- **Information an bzw. Vereinbarung mit dem VNB**

➡ Musterverträge und Leitlinien der Koordinationsstelle für  
Energiegemeinschaften (& ebUtilities) als Ausgangsbasis

# Erzeugungsanlagen

## Eigentum an der Erzeugungsanlage



- 👉 Anlage & EEG sind eng verbunden
- 👉 Kostentransparenz
- 👉 Finanzielle Vorleistung der Mitglieder
- 👉 Dauer bei Neuerrichtung

**Achtung:** Regelung über Vermögen bei EEG-Auflösung in Vereinsstatuten

- 👉 Schnelle Gründung von EEGs
- 👉 Effektive Verwertung von Überschussstrom
- 👉 Zählpunktproblematik

**Achtung:** Bei der Einbeziehung von Bestandsanlagen stellen sich noch gravierende rechtliche Fragen!

- 👉 Contractor finanziert Anlage, EEG mietet sie
- 👉 Gewisse Abhängigkeit vom Contractor bei Betriebsführung (kann aber auch Vorteil sein!)

**Achtung:** Betriebs- & Verfügungsgewalt muss bei EEG liegen!

## Einbeziehung von Bestandsanlagen

- **Situation:** Haushalt oder Gewerbebetrieb hat bereits eine PV-Anlage und möchte den Überschussstrom in die EEG einbringen
- **Lösungsmöglichkeiten:**
  - Übertragung der Verfügungsgewalt über **gesamte Anlage** + Umwandlung zur Volleinspeiseanlage
    - Rechtssicher, aber kostenseitig (zu) unattraktiv
  - Übertragung der Verfügungsgewalt im **Ausmaß der Überschusseinspeisung**
    - Möglicherweise erhebliche rechtliche Probleme in Folge eines Betreiberwechsels
    - Faires Entgelt für Anlagen-Miete schwer berechenbar + Rechtsgeschäftsgebühr fällt an!
  - Teilnahme als **unabhängiger Erzeuger** iSd § 16c Abs. 1 EIWOG
    - Nur der Überschussstrom geht in die EEG
    - Ausnahme von der Betriebs- und Verfügungsgewalt-Erfordernis (?)

# Bewertung & Take-Aways

## Bewertung

### ■ Vorteile des Vereins

- Geringer administrativer und kostenseitiger Aufwand
  - Kleine Vereine: Buchführung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Flexible Handhabung der Mitgliedschaft
- Beschränkte Haftung + Haftungsprivileg der Organwalter
- Kein Mindestkapital
- Die Rechtsform Verein ist bekannt und weit verbreitet

### ■ Für welche Konstellationen bietet sich ein Verein besonders an?

- Kleinstrukturierte EEGs
- EEGs mit fluktuierender Mitgliederzahl
- Auch größere EEGs, insbesondere wenn der erzeugte Strom weitestgehend verbraucht wird und wenig Überschuss-Gewinn anfällt

## Sechs „Take-Aways“

- Verein passt als Rechtsform sehr gut zur EEG
- Fehlende Netzebenen-Zugehörigkeit ist kein absolutes Ausschlusskriterium für Vereinsmitgliedschaft –dann aber freilich kein vergünstigter Strombezug
- Lukrierte Gewinne verbleiben im Verein – bei der Festlegung der Zwecke zu beachten!
- Gründung einer EEG als Verein ist keine „Fingerübung“! Das Set-Up sollte genau überlegt werden und u.U. auf professionelle Unterstützung zurückgegriffen werden
- Einfache Finanzierung durch Einbeziehung von Bestandsanlagen und/oder „Contracting“
- Die Musterverträge sind ein guter Startpunkt, können/sollten aber an die Bedürfnisse der EEG angepasst werden – kein „one-size-fits-all“!

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Florian Stangl, LL.M.**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

florian.stangl@nhp.eu

+43 1 513 21 24

www.nhp.eu



 **nhp**law

 **3MinutenUmweltrecht**

 **NHP** Rechtsanwälte

 **nhp**rechtsanwaelte

 **WillkommenUmweltrecht**

 **@NHP\_RA**